

*Landtag - freischwebend
Karton 111*

G e s e t z

vom 1. SEP. 1970... über Gebietsänderungen von Gemeinden
(Gemeindestrukturverbesserungsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Im politischen Bezirk Neusiedl am See werden folgende
Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Bruckneudorf und Kaisersteinbruch
zur Gemeinde Bruckneudorf,
2. die Gemeinden Gattendorf, Neudorf bei Parndorf und Potz-
neusiedl
zur Gemeinde Gattendorf-Neudorf,
3. die Gemeinden Edelstal und Kittsee
zur Gemeinde Kittsee.

§ 2

Im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung werden folgende
Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Leithaprodersdorf, Loretto und Stotzing
zur Gemeinde Leithaprodersdorf,
2. die Gemeinden Siegendorf im Burgenland und Zagersdorf
zur Gemeinde Siegendorf im Burgenland,
3. die Gemeinden Steinbrunn und Zillingtal
zur Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal.

§ 3

Im politischen Bezirk Mattersburg werden folgende
Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Baumgarten im Burgenland und Draßburg
zur Gemeinde Draßburg-Baumgarten,

2. die Gemeinden Forchtenau und Neustift a.d.Rosalia
zur Gemeinde Forchtenau,
3. die Gemeinden Antau und Hirm
zur Gemeinde Hirm-Antau,
4. die Gemeinden Mattersburg und Walbersdorf
zur Gemeinde Mattersburg,
5. die Gemeinden Pöttelsdorf, Stöttera und Zemendorf
zur Gemeinde Pöttelsdorf,
6. die Gemeinden Krensdorf und Sigleß
zur Gemeinde Sigleß.

§ 4

Im politischen Bezirk Oberpullendorf werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Draßmarkt, Karl und Oberrabnitz
zur Gemeinde Draßmarkt,
2. die Gemeinden Frankenau, Großmutschen, Kleinmutschen und
Unterpullendorf
zur Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf,
3. die Gemeinden Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf
zur Gemeinde Großwarasdorf,
4. die Gemeinden Horitschon und Unterpetersdorf
zur Gemeinde Horitschon,
5. die Gemeinden Kaisersdorf und Weingraben
zur Gemeinde Kaisersdorf,
6. die Gemeinden Kobersdorf, Lindgraben und Oberpetersdorf
zur Gemeinde Kobersdorf,
7. die Gemeinden Glashütten bei Langeck im Burgenland, Hammer-
teich, Hochstraß, Langeck im Burgenland und Lockenhaus
zur Gemeinde Lockenhaus,
8. die Gemeinden Lutzmannsburg und Strebersdorf
zur Gemeinde Lutzmannsburg,
9. die Gemeinden Klostermarienberg, Liebing, Mannersdorf a.d.
Rabnitz, Oberloisdorf, Rattersdorf und Unterloisdorf
zur Gemeinde Mannersdorf a.d.Rabnitz,
10. die Gemeinden Landsee, Markt Sankt Martin und Neudorf bei
Landsee
zur Gemeinde Markt Sankt Martin,

11. die Gemeinden Haschendorf und Neckenmarkt
zur Gemeinde Neckenmarkt,
12. die Gemeinden Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof
und Nikitsch
zur Gemeinde Nikitsch,
13. die Gemeinden Bubendorf im Burgenland, Deutsch Gerisdorf, Kogl im Burgenland, Lebenbrunn, Pilgersdorf, Salmannsdorf und Steinbach im Burgenland
zur Gemeinde Pilgersdorf,
14. die Gemeinden Piringsdorf, Schwendgraben und Unterrabnitz
zur Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz,
15. die Gemeinden Lackendorf, Raiding und Unterfrauenhaid
zur Gemeinde Raiding-Unterfrauenhaid,
16. die Gemeinden Dörfl im Burgenland und Steinberg a.d. Rabnitz
zur Gemeinde Steinberg-Dörfl,
17. die Gemeinden Kalkgruben, Tschurndorf und Weppersdorf
zur Gemeinde Weppersdorf.

§ 5

Im politischen Bezirk Oberwart werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Bad Tatzmannsdorf, Jormannsdorf und Sulzriegel
zur Gemeinde Bad Tatzmannsdorf,
2. die Gemeinden Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben
zur Gemeinde Bernstein,
3. die Gemeinden Deutsch Schützen, Edlitz im Burgenland, Eisenberg a.d.Pinka, Höll und Sankt Kathrein im Burgenland
zur Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg,
4. die Gemeinden Grafenschachen, Kroisegg und Neustift a.d. Lafnitz
zur Gemeinde Grafenschachen,

5. die Gemeinden Großpetersdorf, Jähing, Kleinpetersdorf, Klein-
zicken, Miedlingsdorf und Welgersdorf
zur Gemeinde Großpetersdorf,
6. die Gemeinden Burg, Hannersdorf und Woppendorf
zur Gemeinde Hannersdorf,
7. die Gemeinden Badersdorf, Harmisch, Kirchfidisch und
Kohfidisch
zur Gemeinde Kohfidisch,
8. die Gemeinden Loipersdorf im Burgenland und Kitzladen
zur Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen,
9. die Gemeinden Bergwerk, Grodnau, Mariasdorf, Neustift bei
Schlaining und Tauchen
zur Gemeinde Mariasdorf,
10. die Gemeinden Buchschachen und Markt Allhau
zur Gemeinde Markt Allhau,
11. die Gemeinden Althodis und Markt Neuhodis
zur Gemeinde Markt Neuhodis,
12. die Gemeinden Großbachselten, Kleinbachselten, Kotezicken,
Mischendorf, Neuhaus i.d.Wart und Rohrbach a.d.Teich
zur Gemeinde Mischendorf,
13. die Gemeinden Aschau im Burgenland, Oberschützen, Schmied-
rait, Unterschützen und Willersdorf
zur Gemeinde Oberschützen,
14. die Gemeinden Oberwart und Sankt Martin i.d.Wart
zur Gemeinde Oberwart,
15. die Gemeinden Hochart und Pinkafeld
zur Gemeinde Pinkafeld,
16. die Gemeinden Rotenturn a.d.Pinka, Siget i.d.Wart und
Spitzzicken
zur Gemeinde Rotenturn a,d.Pinka,
17. die Gemeinden Dürnbach im Burgenland, Schachendorf und
Schandorf
zur Gemeinde Schachendorf,
18. die Gemeinden Altschlaining, Drumlung, Goberling, Neumarkt
im Tauchental und Stadtschlaining
zur Gemeinde Stadtschlaining,
19. die Gemeinden Glashütten bei Schlaining, Günseck, Holz-
schlag, Oberkohlstätten und Unterkohlstätten
zur Gemeinde Unterkohlstätten,

20. die Gemeinden Eisenzicken und Unterwart
zur Gemeinde Unterwart,
21. die Gemeinden Allersdorf im Burgenland, Mönchmeierhof,
Podgoria, Podler, Rauhriegel-Allersgraben, Rumpersdorf,
Weiden bei Rechnitz und Zuberbach
zur Gemeinde Weiden bei Rechnitz,
22. die Gemeinden Schönherrn, Schreibersdorf, Weinberg im
Burgenland und Wiesfleck
zur Gemeinde Wiesfleck.

§ 6

Im politischen Bezirk Güssing werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland
zur Gemeinde Bocksdorf,
2. die Gemeinden Burgauberg und Neudauberg
zur Gemeinde Burgauberg-Neudauberg,
3. die Gemeinden Eberau, Gaas, Kroatisch Ehrendorf, Kulm
im Burgenland, Oberbildein, Unterbildein und Winten
zur Gemeinde Eberau,
4. die Gemeinden Gerersdorf bei Güssing, Rehgraben und Sulz
im Burgenland
zur Gemeinde Gerersdorf-Sulz,
5. die Gemeinden Glasing, Güssing, Steingraben und Urbersdorf
zur Gemeinde Güssing,
6. die Gemeinden Deutsch Bieling, Hagensdorf im Burgenland,
Heiligenbrunn, Luisig und Reinersdorf
zur Gemeinde Heiligenbrunn,
7. die Gemeinden Eisenhüttel, Kukmirn, Limbach im Burgenland
und Neusiedl bei Güssing
zur Gemeinde Kukmirn,
8. die Gemeinden Großmürbisch, Kleinmürbisch, Inzenhof,
Neustift bei Güssing und Tschanigraben
zur Gemeinde Neustift bei Güssing,
9. die Gemeinden Hackerberg, Ollersdorf im Burgenland und
Wörterberg
zur Gemeinde Ollersdorf im Burgenland,

10. die Gemeinden Gamischdorf, Rauchwart im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland und Schallendorf im Burgenland
zur Gemeinde Sankt Michael im Burgenland,
11. die Gemeinden Deutsch Ehrendorf, Moschendorf, Steinfurt, Stren und Sumetendorf
zur Gemeinde Stren,
12. die Gemeinden Deutsch Tschantschendorf, Hasendorf im Burgenland, Kroatisch Tschantschendorf, Punitz, Tobaj und Tudersdorf
zur Gemeinde Tobaj.

§ 7

Im politischen Bezirk Jennersdorf werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn und Rohrbrunn
zur Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn,
2. die Gemeinden Eltendorf, Königsdorf und Zahling
zur Gemeinde Eltendorf,
3. die Gemeinden Heiligenkreuz im Lafnitztal und Poppendorf im Burgenland
zur Gemeinde Heiligenkreuz in Lafnitztal,
4. die Gemeinden Grieselstein, Henndorf im Burgenland, Jennersdorf und Rax
zur Gemeinde Jennersdorf,
5. die Gemeinden Minihof-Liebau, Tauka und Windisch Minihof
zur Gemeinde Minihof-Liebau,
6. die Gemeinden Deutsch Minihof, Mogersdorf und Wallendorf
zur Gemeinde Mogersdorf,
7. die Gemeinden Bonisdorf, Kalch, Krottendorf bei Neuhaus am Klausenbach, Mühlgraben und Neuhaus am Klausenbach
zur Gemeinde Neuhaus am Klausenbach,
8. die Gemeinden Dobersdorf und Rudersdorf
zur Gemeinde Rudersdorf,
9. die Gemeinden Doiber, Gritsch, Neumarkt a.d.Raab, Oberdrosen, Sankt Martin a.d.Raab und Welten
zur Gemeinde Sankt Martin a.d.Raab,
10. die Gemeinden Kroboteck, Rosendorf und Weichselbaum
zur Gemeinde Weichselbaum.

II. Abschnitt

§ 8

(1) Die Gemeinden, die gemäß den Bestimmungen der §§ 1 - 7 zu neuen Gemeinden vereinigt werden, hören mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als eigene Gemeinden zu bestehen auf. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9 und 10 hat die Vereinigung den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden auf die neugebildete Gemeinde zur Folge.

(2) Kosten, die anlässlich dieser Vereinigung entstehen, hat die neugeschaffene Gemeinde zu tragen.

§ 9

(1) (Verfassungsbestimmung) Durch die Vereinigung von Gemeinden gemäß den Bestimmungen der §§ 1 - 7 werden die Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten der aufgelösten Gemeinden, der gemäß Absatz 2 aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften sowie der Kreisärzte der gemäß Absatz 3 aufgelösten Sanitätskreise, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, nicht berührt.

(2) (Verfassungsbestimmung) Alle Verwaltungsgemeinschaften, denen eine der in den §§ 1 - 7 genannten Gemeinden angehört, sind aufgelöst. In die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Bediensteten sowie der Sachmittel tritt, wenn alle der betreffenden Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt worden sind, diese, sonst, sofern in § 10 nichts anderes bestimmt ist, jene neugebildete oder in den §§ 1 - 7 nicht genannte Gemeinde, in der der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft gelegen ist.

(3) Die auf Grund des Gemeindesanitätsgesetzes 1955 bestehenden, durch die Vereinigung gemäß den §§ 1 - 7 betroffenen Sanitätskreise bleiben unberührt. Doch hat die Vereinigung sämtlicher Gemeinden eines Sanitätskreises dessen Auflösung zur Folge; in die Rechtsnachfolge tritt hinsichtlich des Dienstverhältnisses des Kreisarztes die neugebildete Gemeinde.

(4) Die auf Grund des Sprengelhebamngesetzes, LGBl.Nr. 13/1950, in der Fassung der 1. Sprengelhebamngesetznovelle, LGBl.Nr. 25/1970, bestehenden Hebammensprengel werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10

(Verfassungsbestimmung)

(1) Folgende unter A jeweils angeführten Verwaltungsgemeinschaften werden, unbeschadet der den Gemeinden gemäß § 23 Absatz 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung zustehenden Rechte, neugebildet und treten hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Bediensteten sowie der Sachmittel in die Rechtsnachfolge der unter B jeweils genannten Verwaltungsgemeinschaften:

A	B
1. Leithaprodersdorf - Wimpassing a.d.Leitha	1. a) Leithaprodersdorf - Wimpassing a.d.Leitha b) Loretto - Stotzing
2. Grafenschachen - Loipers- dorf im Burgenland - Kitz- laden	2. Grafenschachen - Kitzladen - Kroisegg - Loipersdorf im Burgenland - Neustift a.d.L.
3. Rechnitz - Markt Neuhodis	3. Markt Neuhodis - Althodis - Zuberbach
4. Riedlingsdorf - Wiesfleck	4. Riedlingsdorf - Hochart - Schönherrn - Schreibersdorf - Wiesfleck
5. Unterwart - Oberdorf im Burgenland	5. Unterwart - Eisenzicken - Oberdorf im Burgenland
6. Bocksdorf - Olbendorf - Burgauberg - Neudauberg	6. Bocksdorf - Burgauberg - Heu- graben - Olbendorf - Rohr im Burgenland
7. Stinatz - Ollersdorf im Burgenland	7. Stinatz - Hackerberg - Neudau- berg - Ollersdorf im Burgen- land - Wörterberg
8. St. Michael im Burgenland - Güttenbach - Neuberg im Burgenland	8. St. Michael im Burgenland - Gamischdorf - Güttenbach - Neuberg im Burgenland - Rauch- wart im Burgenland - Schallen- dorf im Burgenland

- | | |
|---|---|
| 9. Mogersdorf - Weichselbaum | 9. Mogersdorf - Deutsch Mini-
hof - Kroboteck - Rosendorf -
Wallendorf - Weichselbaum |
| 10. Rudersdorf - Deutsch
Kaltenbrunn | 10. Rudersdorf - Deutsch Kalten-
brunn - Dobersdorf - Rohr-
brunn |

(2) Die Rechtsnachfolge hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Bediensteten sowie der Sachmittel tritt in bezug auf die Verwaltungsgemeinschaft Krensdorf - Hirn die Gemeinde Hirn - Antau und in bezug auf die Verwaltungsgemeinschaft Kleinmürbisch - Großmürbisch - Glasing - Inzenhof - Tschanigraben - Neustift bei Güssing die Gemeinde Neustift bei Güssing an.

III. Abschnitt

§ 11

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Gemeinderäte der Gemeinden, die gemäß den Bestimmungen der §§ 1 - 7 zu neuen Gemeinden vereinigt werden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Landesregierung hat für die gemäß §§ 1 - 7 neugebildeten Gemeinden Gemeinderatswahlen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben. Für diese Gemeinden hat die im Jahre 1972 fällige Ausschreibung von Gemeinderatswahlen zu entfallen; die fünfjährige Funktionsdauer (§ 16 Absatz 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung) wird für diese neugewählten Gemeinderäte bis zu jenem Zeitpunkt verlängert, zu welchem nach Ablauf des Jahres 1972 allgemeine Gemeinderatswahlen für alle Gemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Gemeindewahlordnung 1967, LGBl.Nr. 22, ausgeschrieben werden.

§ 12

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Verwaltung der gemäß den Bestimmungen der §§ 1 - 7 neugebildeten Gemeinden hat bis zur Angelobung des

vom neuen Gemeinderat gewählten Bürgermeisters jeweils der bisherige Bürgermeister jener aufgelösten Gemeinde fortzuführen, die bei der letzten Gemeinderatswahl von den jeweils zu einer Gemeinde vereinigten Gemeinden die größte Zahl an Wahlberechtigten aufzuweisen hatte. Dieser bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters die Amtsgeschäfte führende Bürgermeister hat sich eines Beirates zu bedienen, der aus den bisherigen Mitgliedern der Gemeindevorstände aller jeweils aufgelösten Gemeinden besteht. Seine Tätigkeit hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(2) Dem vorübergehend die Amtsgeschäfte führenden Bürgermeister (Absatz 1) gebührt aus Gemeindemitteln eine Aufwandsentschädigung, in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters einer Gemeinde, deren Einwohnerzahl jener der neugebildeten Gemeinde entspricht. Die Entschädigung ist vom neugewählten Bürgermeister nachträglich zur Anweisung zu bringen.

(3) Die konstituierende Sitzung des neugewählten Gemeinderates hat der vorübergehend die Amtsgeschäfte führende Bürgermeister einzuberufen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung hat das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied zu führen.

§ 13

Die bestehende Organisation der Feuerwehren im Burgenland wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14

(1) Durch Gebietsänderungen gemäß §§ 1 - 7 wird der Umfang der bestehenden Genossenschaftsjagdgebiete nicht berührt.

(2) In den gemäß §§ 1 - 7 neugebildeten Gemeinden bilden die im Bereich einer Katastralgemeinde gelegenen Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, ein Genossenschaftsjagdgebiet.

§ 15

(Verfassungsbestimmung)

In Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind von den Organen der neugebildeten Gemeinden weiterzuführen.

IV. Abschnitt

§ 16

(Verfassungsbestimmung)

Die Gemeinden haben ihre in diesen Gesetz geregelten Aufgaben in eigenen Wirkungsbereich zu besorgen; dies gilt für die Besorgung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 12 Absatz 1 jedoch nur insoweit, als diese Aufgaben in den die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Gesetzen als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind.

§ 17

(Verfassungsbestimmung)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Satzungen für die in § 10 Absatz 1 unter A jeweils genannten Verwaltungsgemeinschaften können von der Landesregierung schon vor dem 1. Jänner 1971 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden können nach dem 1. Jänner 1971 neue Satzungen erlassen.

Auf Grund des Artikels 23 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Burgenländischen Landtag am 1. SEP. 1970 gefaßt worden ist.

Eisenstadt, am 5. NOV. 1970

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Küttler

Kurz

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

zum Entwurf eines Gesetzes über Gebietsänderungen von Gemeinden (Gemeindestrukturverbesserungsgesetz).

I. Allgemeines

Nach einer kurzen Vorbereitungszeit soll nunmehr nach dem Beispiel anderer Bundesländer auch im Burgenland die Vereinigung kleinerer Gemeinden zu größeren Gebietskörperschaften vorgenommen werden. Daß eine solche Gemeindezusammenlegung notwendig ist, weil sie nicht nur Vorteile in finanzieller Hinsicht nach dem Finanzausgleich mit sich bringt, sondern darüber hinaus auch noch eine ins Gewicht fallende Verwaltungsvereinfachung sowohl auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, der Vollziehung, als auch auf den Sektor der Raumplanung, in sich birgt, ist längst von den verantwortlichen Stellen des Landes erkannt und zur Debatte gestellt worden. Man war sich demnach in Burgenland schon seit längerem wohl über das Ziel, nicht aber über den Weg, der einzuschlagen wäre, um dieses Ziel zu erreichen, einig. Nunmehr ist es gelungen, auch darüber zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen. Danach ist im Burgenland - im Gegensatz zu Niederösterreich, wo Gemeindezusammenlegungen nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, und im teilweisen Gegensatz zur Steiermark, wo die Gemeindezusammenlegungen seit 1948 phasenweise teils freiwillig, teils gegen den erklärten Willen einzelner Gemeinden durch gesetzliche Verfügung durchgeführt werden - daran gedacht, die als notwendig erkannten Gemeindezusammenlegungen mit einem einzigen Gesetz g e n e r e l l zu verfügen. Diese Vorgangsweise hat gegenüber den in Niederösterreich und der Steiermark angewandten Methoden den Vorteil, daß unter Bedachtnahme auf tatsächlich begründete Wünsche der bisher bestehenden Gemeinden die Chancen einer möglichst optimalen Raumplanung vom Standpunkt des Landes am besten gewahrt werden können.

Mit dem vorliegenden "Gemeindestrukturverbesserungsgesetz" soll nunmehr den vorstehend skizzenhaft dargelegten Gedankengängen Rechnung tragend die als notwendig erkannte Gemeindezusammenlegung im Burgenland vorgenommen und die bereits über-

holte Struktur der burgenländischen Kleingemeinden den moderneren Erfordernissen der heutigen Zeit angepaßt werden.

Hiebei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Reihe von rechtlichen und organisatorischen Problemen - wie Änderung der derzeitigen Standesamtsbezirke, der Staatsbürgerschaftsverbände, der Kreisärzte- und Hebammensprengel, der Pflichtschulsprengel, der Genossenschaftsjagdgebiete oder Probleme dienstrechtlicher Natur (neuer Dienstgeber für die bisherigen Beamten und Angestellten der Gemeinden!) u.dgl. mehr - neu entstehen werden, deren Lösung (die ja ebenfalls mit 1. Jänner 1971, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, erfolgen muß!) möglichst früh in Angriff genommen und vorbereitet werden sollte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den §§ 1 bis 7:

In diesen Bestimmungen sind nach politischen Bezirken geordnet - und zwar in der Reihenfolge ihrer geographischen Lage von Norden nach Süden - die Gemeinden namentlich angeführt, die nach Abschluß der diesbezüglich geführten Verhandlungen jeweils zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden.

Zu § 8:

Nach der Feststellung, daß die in den §§ 1 bis 7 genannten Gemeinden mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes - also mit dem Tage ihrer Vereinigung zu einer neuen Gemeinde - als eigene Gemeinde zu bestehen aufhören, war im Sinne der Vorschrift des § 11 Absatz 2 der Gemeindeordnung auch darüber zu bestimmen, wer in die Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden einzutreten hat. Das ist nunmehr durch § 8 Absatz 1, 2. Satz geschehen.

Nachdem mit der durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 verfügten Vereinigung zu neuen Gemeinden auch Kosten verbunden sein werden - wie z.B. Änderungen im Grundbuch über den Eigentümer von Gemeindevermögen, öffentliches Gut und Gemeindegut, oder Änderungen von Ortstafeln, Straßenbezeichnungen u.dgl. mehr - mußte zur Vermeidung von Unklarheiten oder künftigen Streitigkeiten durch Aufnahme des § 8 Absatz 2 in das Gesetz

auch darüber abgesprochen werden, wer die Kosten zu tragen hat, die anlässlich dieser Vereinigung zu einer neuen Gemeinde entstehen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt sich aus der Auflösung und Neubildung der Gemeinde ergebenden Rechtsnachfolgen hinsichtlich der Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten der aufgelösten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Sanitätskreise.

In Absatz 1 wird grundsätzlich normiert, daß die genannten Dienstverhältnisse unberührt bleiben.

In Absatz 2 wird die Auflösung bestimmter Verwaltungsgemeinschaften und deren Rechtsnachfolge hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Bediensteten sowie hinsichtlich der Sachmittel normiert. Es bleiben jedenfalls diejenigen Verwaltungsgemeinschaften bestehen, deren Gemeinden von der Auflösung - sie sind in den §§ 1 - 7 nicht genannt - nicht betroffen sind.

Die Bestimmung des Absatz 3 normiert die grundsätzliche Integrität der durch die Vereinigung gemäß den §§ 1 - 7 lediglich "betroffenen" Sanitätskreise. In den Fällen jedoch, in denen sämtliche Gemeinden eines Sanitätskreises zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, wird der Sanitätskreis, da seine Grundlage nunmehr weggefallen ist, aufgelöst; der Sanitätskreis wird zur Sanitätsgemeinde. Für diesen Fall war die Rechtsnachfolge zu regeln.

Da § 9 Absatz 1 und 2 die Auflösung und Regelung der Rechtsnachfolge hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Bediensteten sowie hinsichtlich der Sachmittel entgegen der Norm des § 23 der Burgenländischen Gemeindeordnung ohne Anhörung der beteiligten Gemeinden vorsieht, war diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung zu deklarieren.

Zu § 10:

Die §§ 9 und 10 verfolgen den Zweck, im wesentlichen dieselbe Verwaltungsstruktur, wie sie vor der Gemeindegemeinschaftung geherrscht hat, beizubehalten. Die Sonderregelung des § 10 ist deswegen notwendig, weil durch die allgemeine Regelung des § 9 nicht allen Gegebenheiten Rechnung getragen werden konnte.

§ 10 mußte ebenfalls, wegen der von § 23 der Burgenländischen Gemeindeordnung abweichenden Regelung (Errichtung von Verwaltungsgemeinschaften ohne Anhörung der beteiligten Gemeinden) als Verfassungsbestimmung deklariert werden.

Zu § 11:

Die aus der Zusammenlegung hervorgegangenen neuen Gemeinden besitzen keine den Gesetz entsprechend gewählte Gemeindevertretung. Es mußte daher mit der Bestimmung des Absatz 1 festgestellt werden, daß die Gemeinderäte der nunmehr vereinigten Gemeinden mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst sind und gleichzeitig im Absatz 2 verfügt werden, daß für diese neugebildeten Gemeinden Wahlen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben sind. Die weiteren Bestimmungen des Absatz 2 sollen klarstellen, daß die Funktionsperiode der von der Zusammenlegung nicht tangierten Gemeinden normal weiterläuft und daß die 5 jährige Funktionsperiode der durch die Bestimmungen der §§ 1 - 7 neu geschaffenen Gemeinden - um eine gleichlaufende Funktionsperiode sämtlicher burgenländischen Gemeinden wiederherzustellen - ausnahmsweise um den Zeitraum von etwa 1 1/2 Jahren verlängert wird. Demnach werden voraussichtlich im Jahre 1977 die Gemeindevertretungen aller burgenländischen Gemeinden wieder gemeinsam gewählt werden können.

Zu § 12:

Diese Gesetzesstelle stellt eine Übergangsbestimmung dar und regelt die Verwaltung der neugebildeten Gemeinden bis zur Neubestellung der aus Neuwahlen hervorgehenden Gemeindeorgane.

Zu § 13:

Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß die bewährte Feuerwehrorganisation in Burgenland durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz nicht zerschlagen wird. Die bestehenden Ortsfeuerwehren sollen vielmehr im Interesse einer schlagkräftigen Wahrnehmung ihrer wichtigsten Aufgabe, nämlich der Brandbekämpfung, erhalten bleiben. Im übrigen wird die Feuerwehrorganisation ohnehin in absehbarer Zeit einer Neuregelung durch Landesgesetz zuzuführen sein.

Zu § 14:

Durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz soll am Umfang der Genossenschaftsjagdgebiete keine Änderung eintreten. Der derzeitige Umfang der Genossenschaftsjagdgebiete entspricht im wesentlichen den Anforderungen der Jagdwirtschaft, er hat sich im Laufe mehrerer Jagdperioden eingespielt und soll daher nicht geändert werden. Zwar würde die Hege insbesondere des Rotwildes größere Jagdgebiete erfordern, doch werden Gebiete, wie sie diesbezüglich vom jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Standpunkt erstrebenswert wären, auch in den zusammengelegten Gemeinden größtenteils nicht erreicht. Um aber eine Hege, wie sie vom jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Standpunkt erstrebenswert und notwendig erscheint, durchführen zu können, wurde die Einrichtung der Hegeringe im neuen Jagdgesetz geschaffen, die durchaus genügen dürfte.

Da sich die Grenzen der nach §§ 1 - 7 zusammenzulegenden Gemeinden mit den Grenzen der Katastralgemeinden decken, soll die Beibehaltung des bisherigen Umfanges des Genossenschaftsjagdgebietes dadurch erreicht werden, daß in den neugebildeten Gemeinden die im Bereich einer Katastralgemeinde und nicht, wie nach § 10 Jagdgesetz normiert, die im Bereich einer Gemeinde liegenden Grundstücke das Genossenschaftsjagdgebiet bilden.

Die beiden bisherigen Gemeinden Rattersdorf und Liebing bilden nur eine Katastralgemeinde (KG. Rattersdorf-Liebing). Da aber beide Gemeinden bzw. die KG. Rattersdorf-Liebing auch nur ein Genossenschaftsjagdgebiet bildeten, tritt auch hier keine Änderung ein.

Zu § 15:

Diese Vorschrift stellt eine Übergangsbestimmung dar und soll klarstellen, daß die Organe der neugebildeten Gemeinden alle Verwaltungsverfahren fortzuführen und zu entscheiden haben,

die zwar bei den Organen der aufgelösten Gemeinden anhängig gemacht, aber bis zum 31. Dezember 1970 von diesen nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Zu § 16:

Diese Bestimmung enthält die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches gemäß Artikel 118 Absatz 2 letzter Satz B.-VG.

Zu § 17:

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; um zu gewährleisten, daß die neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften von Anbeginn an funktionieren, wird die Landesregierung durch Absatz 2 ermächtigt, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Satzungen für die neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften zu erlassen. Selbstverständlich bleibt es den Gemeinden unbenommen späterhin neue Satzungen zu beschließen.